

An alle
Rechtsträger von geförderten
Familienberatungsstellen

BKA - VI/4/a (Familienberatung und
Familienförderung)

Dr. Michael Janda
Sachbearbeiter

MICHAEL.JANDA@BKA.GV.AT

+43 1 711 00-633291

Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2021-0.822.768

Information an Träger von geförderter Familienberatung - Beratungsangebot gemäß 5. COVID Notmaßnahmen VO ab 22.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der am 22. 11. 2021 in Kraft getretenen 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-NotMV) ist das Betreten der Kundenbereiche von nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin möglich, weshalb **Familienberatungsstellen Ihre Beratungsleistungen unter folgenden Rahmenbedingungen auch weiterhin Face-to-Face erbringen dürfen.**

- **Ratsuchende benötigen grundsätzlich**
 - einen **2-G Nachweis**, ausgenommen davon sind
 - **Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr**
 - **Schwangere**
 - **Personen, die nicht ohne Gefahr** für Leben oder Gesundheit **geimpft werden können**
 - **und** müssen **zusätzlich eine FFP2-Maske** tragen.
 - Die **Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht**,
 - wenn dies aus **therapeutisch-pädagogischen Gründen notwendig** ist
 - **für Schwangere**, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben.

- **Beratende, die in der Beratungsstelle vor Ort Dienst verrichten**
 - **unterliegen der 3-G Regelung.**
 - **haben in der Beratungsstelle eine FFP2-Maske zu tragen,**
 - wenn sie Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, haben
 - und das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann.
 - Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden

Beratungen können somit unter diesen Rahmenbedingungen **weiterhin Face-to-Face** stattfinden, **indem Ratsuchende durch Vorlage ihres 2-G Nachweises freiwillig** auf die in der geförderten Familienberatung **zugesicherte Anonymität verzichten.**

Zum Nachweis der 2-G Voraussetzungen ist es überdies **zulässig, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln,** um den 2-G Nachweis zu prüfen.

- **Die Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise** und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten
 - sowie die **Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten**
 - sowie die **Erhebung von Kontaktdaten**
- ist jedoch unzulässig** (§ 16 der 5. COVID-19-NotMV enthält dazu keine Ermächtigung für Betreiber von Beratungsstellen).

Unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen können Face-to-Face Beratungen auch gleichzeitig für mehrere Personen aus unterschiedlichen Haushalten (z.B. Familienberatung mit getrenntlebenden Elternteilen, Gruppenberatung) **angeboten werden** (§ 7 Abs. 7 Z. 4 zweiter Satz der 5. COVID-19-NotMV), wenn die Einhaltung eines Mindestabstands von 2m zwischen den Personen sichergestellt ist.

Für Ratsuchende, die auf die Anonymität nicht verzichten oder einen 2-G Nachweis nicht beibringen können/wollen ist

- **Beratung telefonisch** oder (sofern vorhanden)
- über ein **Onlineformat** anzubieten.

Notfall-Beratung in besonderen Krisensituationen (z.B. Gewalt, Schwangerschaftskonflikt) kann weiterhin auch ohne 2-G Nachweis der Ratsuchenden angeboten werden (§ 7 Abs. 6 Z. 11 der 5. COVID-19-NotMV).

In diesen Fällen wird jedoch dringend empfohlen, FFP2-Maske zu tragen, selbst wenn geeignete Schutzmaßnahmen vorhanden sind, die das Infektionsrisiko minimieren.

Es ist daher weiterhin zumindest die gesetzlich vorgegebene Mindestöffnungszeit von 8 Stunden pro Monat an zwei unterschiedlichen Beratungstagen als Face-to-Face-Beratungsangebot vorzusehen.

Darüberhinausgehende persönliche Beratungskontakte sind entsprechend den Bedürfnissen der Ratsuchenden anzubieten.

Neben der Beratung per Telefon bleibt weiterhin auch Onlineberatung wie bereits im Schreiben vom 16. März 2020 ausgeführt für Beratungen möglich.

Die Einhaltung der Hygienestandards ist für die Beratung in der Beratungsstelle weiterhin unumgänglich.

- Ein Hinweis zu Schutzmaßnahmen ist am Eingang zur Beratungsstelle gut sichtbar anzubringen.
- FFP2-Masken oder entsprechender Schutz (z.B. mechanische Barrieren wie Plexiglasscheiben)
- Der FFP2-Schutz ist in jedem Fall bis zum Betreten und ab Verlassen des Beratungsraums zu tragen. Ein allfälliges Ablegen des Schutzes während des Gesprächs durch Beratende ist nur zulässig, wenn sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden sind, die das gleiche Schutzniveau gewährleisten.
- Einhaltung eines Mindestabstands von 2m zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben
- Ausreichende Größe der Räumlichkeiten um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen

- Im Wartebereich begegnen sich keine Ratsuchenden (oder nur mit 2m Sicherheitsabstand)
- Ratsuchenden und Mitarbeitenden wird Handdesinfektion zur Verfügung gestellt.
- Regelmäßige Desinfektion der Oberflächen
- Sorgfältige Reinigung der Sanitärbereiche
- Mehrminütiges Lüften von Beratungsraum und Wartebereich nach jeder Beratung.

Die Face-to-Face Beratung bei Gericht, im Krankenhaus und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist von den in diesen Einrichtungen geltenden Zugangs- und Benützungsregelungen abhängig und ist mit den Zuständigen vor Ort zu klären.

Wir bitten Sie, die Daten Ihrer Beratungsstelle/n auf der Website familienberatung.gv.at entsprechend ihren momentanen Beratungsgegebenheiten in der Rubrik „Aktuell“ anzupassen.

Wien, 23. November 2021

Für die Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration:

Dr. Michael Janda